

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 16.09.2026 | Page 1 of 2

## STELLUNGNAHME DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUM GESETZENTWURF DER BUNDESREGIERUNG ZUR STÄRKUNG DER RESERVE VOM 01.07.2026

### Allgemeine Bewertung des Entwurfs

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber begrüßen das Reserveverstärkungsgesetz sowie die zahlreichen Maßnahmen von Bundesregierung und Gesetzgeber zum Schutz von Gesellschaft und Infrastruktur. Diese leisten einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Resilienz und schaffen zugleich die Voraussetzungen dafür, kritische Funktionen auch in Krisen-, Spannungs- und Verteidigungsfällen verlässlich aufrechtzuerhalten.

Die Übertragungsnetzbetreiber sind gesetzlich verpflichtet, die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems jederzeit zu gewährleisten. Von einer funktionierenden Stromversorgung hängen unmittelbar sämtliche Sektoren und weitere kritische Infrastrukturen ab, unter anderem Gesundheitsversorgung, Telekommunikation, Wasser- und Wärmeversorgung, das Militär sowie Einrichtungen der öffentlichen Sicherheit. Ohne stabile Stromnetze können Einsatzkräfte, Krankenhäuser, Kommunikationsnetze sowie die Wasser- und Wärmeversorgung ihre Aufgaben nur eingeschränkt erfüllen. Vor dem Hintergrund der Sicherheitslage ist es unerlässlich, die besonderen Anforderungen Kritischer Infrastrukturen im Reserveverstärkungsgesetz angemessen zu berücksichtigen. Entscheidend ist nicht allein, wer Reservist ist. Entscheidend ist, welche Fähigkeiten für Betrieb, Schutz und Wiederherstellung der Stromversorgung verfügbar bleiben müssen. Dazu zählen insbesondere Systemführung, Netzbetrieb und Netzstabilität, IT-Sicherheit, Anlagenbetrieb und Entstörung.

Die im NIS2-Umsetzungsgesetz und im KRITIS-Dachgesetz verankerten bzw. vorgesehenen Anforderungen an Sicherheit, Resilienz und Wiederherstellungsfähigkeit Kritischer Infrastrukturen können nur erfüllt werden, wenn die dafür erforderlichen personellen Ressourcen auch im Spannungs-, Krisen- und Verteidigungsfall verfügbar bleiben. Dies betrifft insbesondere Beschäftigte von Betreibern Kritischer Infrastrukturen, die für Systemführung, Netzbetrieb, Entstörung, IT-Sicherheit oder den Betrieb kritischer Anlagen erforderlich sind. Welche Fähigkeiten und Funktionen für die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Stromversorgung benötigt werden, hängt dabei auch von Art, Umfang und insbesondere von der Dauer der jeweiligen Lage ab. Eine trennscharfe Abgrenzung zwischen kritischen und nicht kritischen Funktionen ist daher nur eingeschränkt möglich; auch Tätigkeiten, die im Normalbetrieb nicht als unmittelbar kritisch erscheinen, können im Krisenfall von erheblicher Bedeutung sein.

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 16.09.2026 | Page 2 of 2

Vor diesem Hintergrund halten wir funktionsbezogene Ausnahmen für kritische Fähigkeiten und sicherheitskritische Funktionen für erforderlich. Für Beschäftigte von Betreibern Kritischer Infrastrukturen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung, den Schutz oder die Wiederherstellung wesentlicher staatlicher oder gesellschaftlicher Funktionen erforderlich ist, sollte auf Antrag des Arbeitgebers eine Unabkömmlichkeitsstellung erfolgen, sofern ihre Heranziehung die Sicherheit, Funktionsfähigkeit oder Wiederherstellungsfähigkeit der Kritischen Infrastruktur beeinträchtigen würde. Dies gilt insbesondere für Beschäftigte im Bereich Systemführung, Netzbetrieb, Entstörung, IT-Sicherheit und Betrieb kritischer Anlagen in der Energieversorgung.

Die vorgesehenen Ausnahmen sollten auf sicherheitskritische Fähigkeiten und Funktionen beschränkt bleiben, zugleich aber rechtssicher, bundesweit einheitlich und praxistauglich ausgestaltet werden. Betreiber Kritischer Infrastrukturen müssen frühzeitig eingebunden werden und die Möglichkeit erhalten, die Auswirkungen möglicher Heranziehungen auf Betrieb, Wiederherstellungsfähigkeit und Versorgungssicherheit zu bewerten. Dafür brauchen sie klare und belastbare Rahmenbedingungen. Dies betrifft insbesondere die Frage, welche Informationen Unternehmen zur Identifikation und Absicherung kritischer Fähigkeiten und Funktionen rechtssicher erheben und nutzen dürfen.

#### **Vorschlag für eine Ergänzung in § 11 ResG-E (Unabkömmlichkeitsstellung)**

„Eine Unabkömmlichkeitsstellung soll insbesondere für Personen erfolgen, deren Tätigkeit für kritische Fähigkeiten oder sicherheitskritische Funktionen von Betreibern Kritischer Infrastrukturen erforderlich ist und deren Ausfall die Aufrechterhaltung, den Schutz oder die Wiederherstellung wesentlicher staatlicher oder gesellschaftlicher Funktionen gefährden würde. Dies gilt insbesondere für Systemführung, Netzbetrieb, Entstörung, IT-Sicherheit und den Betrieb kritischer Anlagen im Bereich der Energieversorgung.“